

Häufig gestellte Fragen zu EMIR (Stand 1. Mai 2024)

1. WAS IST EMIR?

Die europäische Marktinfrastrukturverordnung (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister) (EMIR) hat eine Reihe neuer Vorschriften und Anforderungen eingeführt, welche die Transparenz und die Sicherheit des Derivatehandels erhöhen sollen.

EMIR verlangt die Meldung von Derivatekontrakten an ein Transaktionsregister und das zentrale Clearing von außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC). Gleichzeitig schafft die Verordnung einen verlässlichen Rahmen für zentrale Gegenparteien (CCP) und Transaktionsregister (TR). Ferner schreibt EMIR den Einsatz von Risikominderungstechniken vor, um die Finanzmärkte stabiler und sicherer zu machen.

EMIR REFIT

Bei EMIR Refit (EMIR Regulatory Fitness Program) handelt es sich um eine umfassende Überarbeitung der bestehenden EMIR-Verordnung. Die Änderungen traten am 29. April 2024 in Kraft. Ziel von EMIR Refit ist es, den Rechtsrahmen für den Derivatehandel im EWR zu vereinfachen und zu verbessern. EMIR Refit führt zu Änderungen der bestehenden Definition von finanziellen Gegenparteien, der Clearing- und der Meldepflicht, der Risikominderungstechniken und der Beaufsichtigung von Transaktionsregistern (relevante Punkte werden ebenfalls in diesem FAQ beleuchtet). In diesem Dokument bezieht sich EMIR stets auf die überarbeitete Fassung der EMIR-Verordnung (nach Inkrafttreten von EMIR Refit).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank unter der am 29. April 2024 in Kraft getretenen EMIR-Verordnung keine OTC- und ETD-Derivate im Namen von Anlegern ausführen darf, wenn wesentliche Informationen wie Finanzstatus, Wirtschaftszweig und ein gültiger LEI des Rechtsträgers nicht vorliegen bzw. in den Systemen der Bank nicht erfasst wurden.

Im Vereinigten Königreich wurde dieselbe Verordnung erlassen, die für das Vereinigte Königreich und Gibraltar gilt und als UK EMIR bezeichnet wird. Mit dem Verweis auf „EWR/UK“ wird auf beide Verordnungen und alle betroffenen Rechtsträger Bezug genommen.

Wichtige und regelmäßig aktualisierte Informationen zu EMIR finden sich auch auf der Website der ESMA, insbesondere in der Rubrik „Frequently Asked Questions“ zur Implementierung von EMIR. Die EMIR-Verordnung wurde am 4. Juli 2012 vom Europäischen Parlament verabschiedet und trat am 16. August 2012 in allen EU-Mitgliedstaaten direkt in Kraft.

Q&A der ESMA zur Umsetzung von EMIR
https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-1861941480-52_qa_on_emir_implementation.pdf

ESMA-Leitlinien für Meldungen gemäß EMIR
<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-guidelines-and-technical-documentation-reporting-under-emir>

2. WER FÄLLT UNTER EMIR?

Im EWR ansässige Anleger (Gegenparteien und Kunden von Gesellschaften der Pictet-Gruppe), die mit außerbörslichen bilateralen Derivaten (OTC) und börsengehandelten Derivaten (ETD) handeln, unterliegen je nach ihrer Einstufung als Gegenpartei und der Art der Transaktionen unterschiedlichen Pflichten gemäß EMIR. Die EMIR-Verordnung gilt sowohl für finanzielle als auch für nichtfinanzielle Gegenparteien (FC und NFC), die Derivatekontrakte abschließen.

Alle Unternehmen mit Sitz im EWR/UK, die Derivatekontrakte eingehen oder an Derivategeschäften beteiligt sind, sind von der Verordnung unmittelbar betroffen. Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne von EMIR richtet sich nach den Aktivitäten einer Person und nicht nach deren Rechtsform bzw. deren Art der Finanzierung. Als Unternehmen gilt demnach eine Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und



nicht ausschließlich Verbraucher bzw. Arbeitnehmer ist. Natürliche Personen sind somit grundsätzlich ausgenommen.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit, die das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt beinhaltet. Folglich zählt jedes auf das Anbieten bzw. Nachfragen von Waren oder Dienstleistungen gerichtete, marktbezogene Verhalten als Unternehmen. Die mangelnde Gewinnerzielungsabsicht stellt hingegen kein Ausschlusskriterium dar.

Nicht im EWR/UK ansässige Gegenparteien, Kunden und Anleger, deren Gegenpartei unsere in der EU niedergelassene Bank Pictet & Cie (Europe) AG („BPAG“) oder eine ihrer Niederlassungen ist (d. h. NICHT Banque Pictet & Cie SA („BP SA“), die ihren Sitz in der Schweiz hat und somit NICHT der EMIR unterliegt), sind verpflichtet, bestimmte Anforderungen gemäß EMIR zu erfüllen. Solche Kunden und Gegenparteien werden analog zu im EWR/UK ansässigen Unternehmen als FC oder NFC eingestuft.

Nähere Informationen zur Klassifizierung von Trusts und gemeinnützigen Körperschaften sowie zu deren LEI-Pflichten finden sich in Abschnitt 3 bzw. 10.

2.1 Welche Produkte fallen in den Anwendungsbereich von EMIR?

In den Anwendungsbereich von EMIR fallen alle Derivategeschäfte, einschließlich börsengehandelter (ETD) und außerbörslich gehandelter (OTC) Derivate. „OTC-Derivate“ oder „OTC-Derivatekontrakte“ (im Sinne von Artikel 2 EMIR) sind Derivatekontrakte, deren Ausführung nicht auf einem geregelten Markt oder auf einem Markt in Drittstaaten, der als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass unter EMIR sowohl Devisenswaps als auch Devisentermingeschäfte als OTC-Derivate gelten. Kassageschäfte (mit Abwicklung T+2 oder kürzer) zählen NICHT als OTC-Derivate.

2.2 Ausnahmeregelungen für Devisenswaps und Devisentermingeschäfte

Devisenswaps und Devisentermingeschäfte sind OTC-Derivate und unterliegen somit den Anforderungen von EMIR.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 können Gegenparteien in ihren Risikomanagementverfahren vorsehen, dass Nachschusszahlungen für physisch abgewickelte Devisenterminkontrakte und physisch abgewickelte Devisenswapkontrakte nicht geleistet oder entgegengenommen werden müssen, wenn eine der Gegenparteien:

- kein Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist; oder
- nicht als ein solches Institut gelten würde, wenn es in der Union niedergelassen wäre.

Vereinfacht gesagt, besteht für physisch erfüllte Devisenswaps und -termingeschäfte (d. h. nicht für Non-Deliverable Forwards, NDF) eine Besicherungspflicht nur zwischen Kreditinstituten. Fonds oder Nicht-Bankenunternehmen sind somit, auch wenn sie als finanzielle Gegenpartei eingestuft sind, bei Geschäften mit einem Kreditinstitut von der Besicherungspflicht (sowohl Ersteinschuss- als auch Nachschusszahlungen) befreit.

NDF werden anders betrachtet als physisch erfüllte Devisentermingeschäfte. So können für NDF Initial-Margin-Anforderungen bestehen, während physisch erfüllte Devisentermingeschäfte hiervon befreit sind.



3. WIE WIRD DER EMIR-STATUS BESTIMMT? EINSTUFUNG ALS FC ODER NFC?

Ein Anleger kann als FC-, FC+, NFC- oder NFC+ eingestuft werden.

NFC- oder NFC+:

Als nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC) gelten alle Unternehmen, die keine finanziellen Gegenparteien (FC) gemäß EMIR sind. NFC werden weiter unterteilt in kleine und große nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC- bzw. NFC+). Entscheidend ist hierbei, ob die Clearingschwelle für verschiedene Kategorien von Derivaten (siehe Tabelle unten) überschritten wird. Eine NFC- ist von der Clearingpflicht befreit, muss ihre Transaktionen aber dennoch an ein Transaktionsregister melden und Risikominderungstechniken anwenden. Eine NFC+ unterliegt der Clearingpflicht für die Kategorien von Derivaten, bei denen der Schwellenwert überschritten wird. Sie muss auch die Besicherungspflichten für nicht zentral geclearte Derivate erfüllen.

Sonderfälle:

1. Trusts, gemeinnützige Körperschaften und ähnliche Strukturen gelten in der Regel als Nicht-EU-Unternehmen. Gleichwohl können sie eine Unternehmenskennung (Legal Entity Identifier, LEI) erhalten.

Dies hat die ESMA in einem Briefing klargestellt, das unter folgendem Link abgerufen werden kann:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-145-238_lei_briefing_note.pdf

2. Für Luxemburger Investmentfonds gilt Folgendes:

FINANZIELLE GEGENPARTEI (FC)	NICHTFINANZIELLE GEGENPARTEI (NFC)
OGAW	AIF, der nicht von einem zugelassenen oder eingetragenen AIFM verwaltet wird: - AIF, der von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet wird - AIF, der von einem von der Zulassungspflicht befreiten AIFM verwaltet wird (Artikel 6 Absatz 3 und 4 AIFM-Richtlinie)
AIF, der von einem zugelassenen oder eingetragenen AIFM verwaltet wird: - Teil II - SIF und SICAR gemäß Artikel 1 (39) AIFMG - FIAR, der von einem zugelassenen AIFM verwaltet wird	Nicht-AIF, der nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 1 (39) AIFMG fällt, aber reguliert ist: - SIF - SICAR
Verwaltungsgesellschaft für OGAW (Kapitel 15): - Eigenes Konto - Depot für Privatkunden	AIFM (Kapitel 16): - Eigenes Konto - Depot für Privatkunden
Super ManCo (Kapitel 15 + AIFM) - Eigenes Konto - Depot für Privatkunden	- Zugelassene Verbriefungsgesellschaft (SPE) - Nicht regulierte Verbriefungsgesellschaft
- SEPCAV - ASSEP	-



FC- oder FC+:

Finanzielle Gegenparteien (FC) sind Unternehmen, die gemäß EMIR als solche klassifiziert sind. Hierunter fallen Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, OGAWs, alternative Investmentfonds (AIF), Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und bestimmte Zentralverwahrer. FC unterliegen der Clearingpflicht für alle Kategorien von

Derivaten, der Meldepflicht, den Besicherungspflichten für nicht zentral geclearte Derivate und den Anforderungen zu Risikominderungstechniken.

FC werden weiter in kleine und große nichtfinanzielle Gegenparteien (FC- bzw. FC+) unterteilt, je nachdem, ob die Clearingschwelle für verschiedene Kategorien von Derivaten (siehe Tabelle unten) über- oder unterschritten wird. Eine FC+ unterliegt höheren Kapitalanforderungen und einer strengeren Regulierung als eine FC-.

Schwellenwerte für die Klassifizierung als -/+

ANLAGEKLASSE	FC- UND NFC-	SCHWELLENWERT (BRUTTONENN- WERT)	FC+ UND NFC+
Kreditderivate	weniger als	EUR 1 Milliarde	mehr als
Aktienderivate	weniger als	EUR 1 Milliarde	mehr als
Zinsderivate	weniger als	EUR 3 Milliarden	mehr als
Devisenderivate	weniger als	EUR 3 Milliarden	mehr als
Warenderivate und andere Derivate	weniger als	EUR 4 Milliarden	mehr als

4. WELCHE WIRTSCHAFTSZWEIGE GIBT ES?

Die Aufsichtsbehörden benötigen bestimmte Angaben zu den Umständen eines Anlegers, insbesondere zum Wirtschaftszweig, dem der Anleger zuzuordnen ist.

Wirtschaftszweige für nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC):

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
- Energieversorgung
- Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Baugewerbe/Bau
- Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- Verkehr und Lagerei
- Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
- Information und Kommunikation
- Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Grundstücks- und Wohnungswesen
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
- Erziehung und Unterricht
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Kunst, Unterhaltung und Erholung
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

- Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften

Wirtschaftszweige für finanzielle Gegenparteien (FC):

- Kreditinstitut (zugelassen gemäß Richtlinie 2013/36/EU)
- Wertpapierfirma (zugelassen gemäß Richtlinie 2014/65/EU)
- Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (zugelassen gemäß Richtlinie 2009/138/EG)
- Alternativer Investmentfonds (in der Europäischen Union niedergelassen oder von einem gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen oder eingetragenen Verwalter alternativer Investmentfonds verwaltet)
- Pensionsfonds (Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2016/2341)
- OGAW (und dessen gemäß Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft)

Trustees, die Treuhandgelder an den Kapitalmärkten anlegen, müssen sicherstellen, dass der Trust einen LEI besitzt.

Dies hat die ESMA in einem Briefing klargestellt, das unter folgendem Link abgerufen werden kann:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-145-238_lei_briefing_note.pdf

Ein Trust oder eine vergleichbare Struktur sollte daher einen LEI beantragen und seinen Gegenpartei-Status selbst bestimmen. In der Regel werden solche Strukturen als „Nicht-EU-Unternehmen“ eingestuft.



5. WELCHE PFLICHTEN BESTEHEN FÜR DIE UNTERSCHIEDLICHEN KATEGORIEN VON GEGENPARTEIEN?

Die Einstufung gemäß EMIR entscheidet darüber, welche Anforderungen die Gegenparteien zu erfüllen haben.

Dies ist insofern wichtig, als die Klassifizierung nicht nur Verpflichtungen auf Seiten der externen Gegenpartei begründet, sondern auch über die Verpflichtungen entscheidet, die sich daraus für BPAG oder BPSA in ihrer Eigenschaft als FC+ ergeben.

EMIR-Pflichten für die unterschiedlichen Kategorien von Gegenparteien

VERPFLICHTUNG	FC+	NFC+	FC-	FC-
1) Clearingpflicht	✓	✓	n. a.	n. a.
Berechnung der Schwellenwerte je Derivatekategorie	✓	✓	✓	✓
2) Meldung an Transaktionsregister	✓	✓	✓	(✓) *
3) Risikominderung	✓	✓	✓	✓
Bestätigung der Vertragsbedingungen	✓	✓	✓	✓
Portfolioabgleich	✓	✓	✓	n. a.
Streitbeilegung	✓	✓	✓	✓
Portfoliokomprimierung	✓	✓	✓	✓
Tägliche Bewertung	✓	✓	n. a.	n. a.
Besicherung	✓	✓	✓	n. a.
FC+ Große finanzielle Gegenpartei	FC- Kleine finanzielle Gegenpartei		n. a. nicht anwendbar	
NFC+ Große nichtfinanzielle Gegenpartei	NFC- Kleine nichtfinanzielle Gegenpartei			

*Bei als NFC- eingestuften Kunden, deren Gegenpartei BPAG ist, liegt die Meldepflicht bei der in der EU ansässigen Bank, d. h., für den Kunden besteht kein Handlungsbedarf (keine Delegation erforderlich).

Bei als NFC- eingestuften Kunden, deren Gegenpartei eine andere Gesellschaft der Pictet-Gruppe ist (also nicht BPAG oder eine ihrer Niederlassungen), liegt die Meldepflicht beim Kunden selbst, d. h., der Kunde muss seine Meldung an die Bank delegieren (einschließlich Kunden mit Einstufung als NFC-).

6. WELCHE PFLICHTEN HABEN GEGENPARTEIEN GEMÄSS EMIR ZU ERFÜLLEN?

6.1 Meldepflicht – Was sind Meldungen gemäß EMIR?

Unter Meldung versteht man das tägliche Verfahren, bei dem Daten zu Derivaten und den Gegenparteien dieser Transaktionen an ein Transaktionsregister übermittelt werden. Ein Transaktionsregister ist eine juristische Person, die die Aufzeichnungen zu Derivaten auf vertraulicher Basis sammelt und sicher verwahrt und den Bestimmungen von EMIR unterliegt.

Ziel des Meldeverfahrens ist es, für mehr Transparenz zu sorgen, indem die den Transaktionsregistern übermittelten Daten zu Derivaten den Aufsichtsbehörden zugänglich gemacht werden und diese so einen genauen Überblick über den Derivatemarkt und die Risikopositionen der Marktteilnehmer erhalten, um auf dieser Grundlage aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Regulierung der Finanzmärkte durchzusetzen.

6.2 Für welche Parteien gilt die Meldepflicht?

Die gemäß EMIR bestehende Meldepflicht für Derivategeschäfte gilt je nach deren Einstufung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen für alle

Marktteilnehmer im EWR (siehe Abschnitt 2 „Wer fällt unter EMIR?“). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Derivatekontrakte mit anderen in der EU ansässigen Gegenparteien oder Gegenparteien aus Drittländern abgeschlossen werden (siehe Abschnitt 5: In der Regel besteht für natürliche Personen keine Meldepflicht).

6.3 Welche Derivategeschäfte sind meldepflichtig?

Unternehmen, die im Sinne von EMIR meldepflichtig sind (siehe auch Abschnitt 2 „Wer fällt unter EMIR?“), müssen bei Abschluss bzw. Änderung oder Beendigung eines Derivatekontrakts bestimmte Daten bis Ende des auf die Transaktionsausführung folgenden Geschäftstages an ein registriertes und zugelassenes Transaktionsregister (TR) melden.

Kunden und Gegenparteien können ihre Meldepflicht wie in Abschnitt 6.4 beschrieben an die Bank delegieren.

6.4 Mandat für EMIR-bezogene Meldungen

Das Mandat für EMIR-bezogene Meldungen ist für alle Kunden verpflichtend, bei denen es sich um im EWR/UK ansässige Unternehmen handelt, die berechtigt sind,



Derivategeschäfte (ETD oder OTC) mit ihrer Bank als Gegenpartei abzuschließen. Dies gilt sowohl für bei BPAG gebuchte als auch für bei einem anderen Buchungszentrum (d. h. BPSA (einschließlich HK Branch), BPCAL und PBT) gebuchte Kunden, die bereit sind, ihre Meldepflicht in Bezug auf OTC-/ETD-Derivategeschäfte an das Buchungszentrum zu delegieren.

Das Mandat für EMIR-bezogene Meldungen beinhaltet sowohl die Delegation von Meldungen von Geschäften mit ETD- als auch OTC-Derivaten.

Handelt es sich bei dem Kunden um eine NFC-, ist bei im EWR/UK ansässigen Unternehmen, die bei BPAG gebucht sind, nur die Meldung für ETD zu delegieren (die Meldepflicht für OTC-Derivate liegt im Falle einer NFC- bei der in der EU ansässigen Bank). Handelt es sich bei dem Kunden indes um eine FC-, FC+ oder NFC+, ist die Meldung nicht nur von Geschäften mit ETD-Derivaten, sondern auch mit OTC-Derivaten zu delegieren.

Im EWR/UK ansässigen Unternehmen wird dringend empfohlen, dass Kunden anderer Buchungszentren (Schweiz, Singapur, Hongkong oder Bahamas) ein Mandat für EMIR-bezogene Meldungen erteilen, um eine Verletzung der Meldepflicht zu vermeiden.

Zusammenfassung:

- Handelt es sich beim Kunden um eine in der EU bzw. im EWR ansässige NFC-, die OTC-Derivate mit BPAG handelt: keine Delegation erforderlich
- Handelt es sich beim Kunden um eine in der EU bzw. im EWR ansässige FC+/- oder NFC+, die OTC-Derivate mit BPAG handelt: Delegation (sofern der Kunde nicht selbst meldet)
- Für alle in der EU bzw. im EWR ansässige Kunden, die ETD-Derivate mit BPAG handeln: Delegation (sofern der Kunde nicht selbst meldet)
- Für alle in der EU bzw. im EWR ansässige Kunden, die OTC- und/oder ETD-Derivate mit anderen Gesellschaften als BPAG handeln: Delegation (sofern der Kunde nicht selbst meldet)
- Informationen zu Mandaten für die Delegation von Meldungen finden sich in Abschnitt 7.

7. WELCHE DOKUMENTE MÜSSEN KUNDEN IM ZUSAMMENHANG MIT EMIR UNTERZEICHNEN?

Die Onboarding-Formulare der BPAG-Gesellschaften werden mit den entsprechenden Feldern ergänzt, um die notwendigen Daten zu erfassen.

Für bei BPAG gebuchte Kunden/Gegenparteien:

- Kontoeröffnungsantrag mit Feldern zur Abfrage der vorgeschriebenen Informationen
- Mandat für EMIR-bezogene Meldungen (ab 1. Quartal 2024 verfügbar). Für ETD besteht weiterhin eine Meldepflicht für alle im EWR/UK ansässigen Unternehmen (einschließlich NFC-).
- Rahmenvertrag für Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten bzw. Rahmenvertrag für außerbörsliche Transaktionen mit Derivaten oder Standard-Rahmenvertrag der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) sowie ETD-Dokumentation für FC+, FC- oder NFC+.

Wenn ein Kunde bei BPSA, BPCAL oder PBT gebucht ist und im EWR/UK niedergelassen ist:

- Spezielles EU-Onboarding-Formular zur Abfrage der vorgeschriebenen Informationen
- Mandat für EMIR-bezogene Meldungen mit dem jeweiligen Buchungszentrum, um einen Verstoß gegen die EU/UK-Meldepflicht zu verhindern. Die Kunden/Gegenparteien bleiben in jedem Fall für die Erfüllung der Meldepflicht verantwortlich.
- Rahmenvertrag für Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten bzw. Rahmenvertrag für außerbörsliche Transaktionen mit Derivaten (sofern vorhanden).

Für Kunden mit Status als FC+/FC- oder NFC+ wird weiterhin vorrangig der ISDA-Rahmenvertrag verwendet, da für diese Gegenparteien besondere Anforderungen gelten, die vom Pictet-eigenen Rahmenvertrag für außerbörsliche Transaktionen mit Derivaten nicht abgedeckt werden (Portfolioabgleich, Streitbeilegung, Besicherung etc.). Für weitere Informationen oder Hilfe bei Anfragen von Kunden zu ISDA-spezifischen Themen ist das Team von PWM Legal und/oder Market Infrastructure zu kontaktieren, um die verschiedenen Anforderungen abzuklären. ISDA-Verträge müssen von PWM Legal genehmigt werden.

Zusammenfassung:

BPAG UND DEREN NIEDERLASSUNGEN	ANDERE BUCHUNGSZENTREN	SCHWELLENWERT (BRUTTONENNWERT)
Onboarding-Formular	Lokales Onboarding-Formular oder Anhang	ISDA- oder länderspezifischer Rahmenvertrag für OTC-Derivate
Mandat für EMIR-bezogene Meldungen	Mandat für EMIR-bezogene Meldungen von Transaktionen mit ETD- / OTC-Derivaten	Mandat für EMIR-bezogene Meldungen



8. WAS VERSTEHT MAN UNTER RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN?

Risikominderungstechniken gelten für OTC-Derivate, die nicht über eine CCP gecleart werden.

Hierzu zählen Risikominderungstechniken in Bezug auf operationelle Risiken. Es bestehen folgende Pflichten:

- rechtzeitige Bestätigung der Bedingungen des betreffenden OTC-Derivatekontrakts;
- tägliche Ermittlung des Wertes ausstehender Kontrakte auf der Basis der aktuellen Kurse;
- Implementierung von Verfahren zur Streitbeilegung;
- Durchführung eines Portfolioabgleichs und Prüfung einer Portfoliokomprimierung;
- Austausch von Sicherheiten.

9. CLEARINGPFLICHT – WAS BEDEUTET CLEARING VON OTC-DERIVATEN?

Unter Clearing versteht man bei OTC-Derivaten den Prozess, bei dem zwei Parteien eines OTC-Derivatekontrakts den Kontrakt durch zwei separate Kontrakte ersetzen, wobei eine zentrale Gegenpartei (CCP) die Positionen der beiden Parteien aus dem zugrunde liegenden Kontrakt übernimmt. Somit besteht keine Vertragsbeziehung mehr zwischen den beiden Parteien, sondern jede Partei unterhält einen Vertrag mit der CCP, die also als Gegenpartei für jede der ursprünglichen Parteien agiert.

Die Clearingpflicht gilt nur, wenn das jeweilige OTC-Derivat einer der Clearingpflicht unterliegenden Derivatekategorie angehört und zwischen FC und/oder NFC+ in unterschiedlicher Konstellation abgeschlossen wurde, sofern eine oder mehrere Parteien in der EU niedergelassen sind. Die Clearingpflicht besteht nicht, wenn es sich bei mindestens einer der Gegenparteien um eine NFC- (oder ein Unternehmen, das als solche angesehen würde, wenn es in der EU niedergelassen wäre) handelt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments gilt nur für Zinsswaps in G4-Währungen eine Clearingpflicht gemäß EMIR. Die Einführung einer Clearingpflicht für CDS ist geplant. Die Liste clearingpflichtiger OTC-Derivate kann von den EU-Behörden erweitert werden.

9.1 Meldepflicht der NFC bei Überschreiten der Clearingschwelle

Sobald eine NFC eine Clearingschwelle überschreitet, muss sie dies der ESMA und der zuständigen nationalen Behörde noch am selben Tag melden. Unterhält eine Gruppe NFC in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten,

muss die Gruppe der ESMA nur eine Meldung übermitteln, während alle NFC, die in einem bestimmten Land niedergelassen sind, die jeweils zuständige nationale Behörde in dem Land benachrichtigen müssen. Diese Meldungen sind vorgeschrieben, unabhängig davon, ob die NFC die maßgebliche(n) Clearingschwelle(n) in Bezug auf die gleitende Durchschnittsposition für einen Zeitraum von 30 Tagen übersteigt (siehe Frage 11) und somit den Status einer NFC+ erlangt.

Es sind keine Meldungen erforderlich, wenn eine NFC tatsächlich zu einer NFC+ wird.

Eine NFC+ muss der ESMA und ihrer zuständigen nationalen Behörde außerdem unverzüglich melden, wenn ihre gleitende Durchschnittsposition in OTC-Derivaten (ohne zu Absicherungszwecken gehaltene Derivate) die Clearingschwelle(n) für einen Zeitraum von 30 Tagen nicht mehr übersteigt.

9.2 Was ist unter ausdrücklicher Erlaubnis zu verstehen und was impliziert dies?

Im EWR ansässige Kunden mit Status als NFC-, NFC+, FC- oder FC+, die im Rahmen des Mandats für EMIR-bezogene Meldungen die Meldung von Derivategeschäften delegiert haben, müssen diese Delegation nun gegenüber unserem Transaktionsregister, dem externen Dienstleister UnaVista bestätigen. Hierzu erhalten Kunden eine E-Mail von UnaVista mit der Aufforderung, die Delegation durch Anklicken eines Buttons zu bestätigen. Diese Bestätigung ist seit dem 29. April 2024 verpflichtend, damit die Bank im Namen des Kunden Meldungen machen kann.

9.3 Was ist unter Fehlern und Auslassungen zu verstehen und was impliziert dies?

Bei Vorliegen des Mandats für EMIR-bezogene Meldungen ist die Bank verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des Mandats alle Derivategeschäfte an die zuständige Behörde zu melden.

Bei Fehlern oder Auslassungen während der Meldung sollte der Kunde hierüber informiert werden. Anhand dieser Berichte kann der Kunde entscheiden, ob ein wesentliches Überschreiten der in den ESMA-Leitlinien (Abschnitt 4.29 - §395 - S.185) festgelegten Schwellenwerte vorliegt. Je nach Ergebnis dieser Bewertung ist der Kunde eventuell verpflichtet, dies der zuständigen nationalen Behörde zu melden. Für jeden LEI sind maximal 200 Daten pro Monat zulässig (wobei für eine Transaktion mehrere Datenfehler vorliegen können). Aus diesem Grund sollte der Kunde über Fehler und/oder Auslassungen informiert und darauf hingewiesen werden, dass er seine zuständige nationale Behörde gegebenenfalls kontaktieren muss.



10. MÜSSEN MARKTTEILNEHMER EINEN LEI BESITZEN, UM DIE MELDEPFLICHT GEMÄSS EMIR ZU ERFÜLLEN?

Die EMIR sieht vor, dass Marktteilnehmer für die Meldung von Gegenparteidaten über eine globale Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) verfügen. Das LEI Regulatory Oversight Committee (LEI ROC) arbeitet derzeit an der Fertigstellung der Global LEI-Initiative, deren Ziel es ist, mehrere LEI-Vergabestellen (Local Operating Units, LOU) zuzulassen, die von möglichst vielen Ländern anerkannt werden. Die neue Infrastruktur des Global LEI gilt seit 2013/Anfang 2014.

Im Q&A-Dokument zu EMIR stellt die ESMA klar, dass zur Identifizierung von Gegenparteien eine Pre-LEI verwendet werden soll, die von einer der auf der Webseite der LEI ROC verzeichneten Pre-LOU vergeben wurde.

Teilnehmer am EU-Derivatemarkt, die mit US-Gegenparteien Geschäfte eingehen, sind wahrscheinlich auch von Seiten ihrer US-Gegenparteien verpflichtet, einen LEI zu beantragen, da US-Gegenparteien den LEI ihrer Gegenparteien melden müssen.

10.1 Welche Bestimmungen gelten für Trusts, gemeinnützige Organisationen und vergleichbare Strukturen?

Wenn unsere in der EU ansässige Bank BPAG oder eine ihrer Niederlassungen Gegenpartei ist, müssen Gegenparteien, Kunden und Anleger, bei denen es sich um Rechtsträger oder Strukturen wie gemeinnützige Organisationen oder Trusts handelt, dafür Sorge tragen, dass sie über einen LEI verfügen, wenn sie wünschen, dass das Institut (BPAG) weiterhin auf ihre Weisung hin handelt oder in ihrem Auftrag eine Transaktion tätigt.

Trustees, die Treuhandgelder an den Kapitalmärkten anlegen, müssen sicherstellen, dass der Trust einen LEI besitzt. Bare Trusts sind unserem Verständnis nach von der Pflicht zur Beantragung eines LEI ausgenommen (entscheidend ist dabei, ob Compliance den Bare Trust im Rahmen des Onboarding und nach Maßgabe der AML-Vorschriften als juristische Person oder Einzel-/Gemeinschaftskonto einstuft). Alle anderen Arten von Trusts müssen, wenn sie sich an Finanztransaktionen (einschließlich Derivategeschäften gemäß EMIR, aber auch MiFIR-relevanten Transaktionen, vor allem Wertpapieren) beteiligen möchten, jedoch über einen LEI verfügen.

Der Begriff „juristische Person“ bezieht sich unter anderem auf eindeutig identifizierbare Parteien, die rechtlich oder in finanzieller Hinsicht für die Durchführung von Finanztransaktionen verantwortlich oder in ihrer jeweiligen Rechtsordnung berechtigt sind, selbstständig rechtlich bindende Verträge abzuschließen. Dabei ist unerheblich, welche Rechtsform sie besitzen (z. B. Trust, Personengesellschaft, Vertrag).

Dies hat die ESMA in einem Briefing klargestellt, das unter folgendem Link abgerufen werden kann:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-145-238_lei_briefing_note.pdf

10.2 Wie kann man einen LEI beantragen?

Unternehmen können die Ausstellung eines LEI bei speziell zugelassenen Local Operating Units (LOU) beantragen. Eine Liste der LOU steht hier zur Verfügung: www.leiroc.org

Kunden, die bereits für die Meldepflicht unter der US Dodd-Frank-Regulierung einen CFTC Interim Compliant Identifier (CICI) beantragt haben, können diesen Code auch für die Zwecke der EMIR nutzen.

Die Pictet-Gruppe ist zum Beispiel bei www.gmeiutility.com registriert.

10.3 Was passiert, wenn EMIR-Pflichten nicht erfüllt werden und ein LEI nicht rechtzeitig vorgelegt wird?

Das Vorhandensein eines LEI ist gemäß den Vorschriften der BaFin und anderen EU-Vorschriften Voraussetzung für die Ausführung von meldepflichtigen Transaktionen. Die Bank führt keine gemäß EMIR meldepflichtigen Transaktionen aus, wenn der Kunde oder eine Gegenpartei über keinen gültigen LEI verfügt.

Es gilt zu beachten, dass der Handel ohne Vorliegen eines gültigen LEI von den Aufsichtsbehörden bestraft werden kann.

Kunden sind verpflichtet, ihren LEI regelmäßig zu erneuern und die Bank rechtzeitig über Änderungen in Bezug auf den Gegenpartei-Status (Klassifizierung, Änderung des LEI bei juristischen Personen etc.) zu informieren, da solche Änderungen Einfluss darauf haben, wer für die Meldung verantwortlich ist.



11. INFORMATIONEN ZUR MARKTINFRASTRUKTUR

Marktinfrasturkturbezogene Informationen in Bezug auf Banque Pictet & Cie SA (BPSA) in Genf

Adresse: Route des Acacias 60, 1211 Genf 73, Schweiz

BIC-Code: PICTCHGGXXX

LEI: 4LCYDN74UCFU5VPM4774

Gegenpartei-Status gemäß FMIA: Finanzielle
Gegenpartei (FC+, unterliegt der fortlaufenden
Clearingpflicht)

Wirtschaftszweig: Bank

AANA: BPSA ist Teil einer Gruppe (AANA Group)
und hat die entsprechende AANA-Schwelle bereits
überschritten.

AANA bezeichnet das gemäß den
Besicherungspflichten berechnete aggregierte
Bruttonominalvolumen nicht zentral geclearter
Derivategeschäfte.

BPSA unterliegt außerdem fortlaufend den Initial-
Margin-Anforderungen gemäß den Uncleared Margin
Rules.

Marktinfrasturkturbezogene Informationen in Bezug auf Bank Pictet & Cie (Europe) AG (BPAG) in Deutschland

Adresse: Neue Mainzer Straße 2-4, 60311 Frankfurt
am Main, Deutschland

BIC-Code: PICTDEFFXXX LEI:
549300GSSPQ1QSKI1376

Gegenpartei-Status gemäß EMIR: Finanzielle
Gegenpartei (FC+, unterliegt der fortlaufenden
Clearingpflicht)

Wirtschaftszweig: Kreditinstitut

AANA: BPAG ist Teil einer Gruppe (AANA Group)
und hat die entsprechende AANA-Schwelle bereits
überschritten.

AANA bezeichnet das gemäß den
Besicherungspflichten berechnete aggregierte
Bruttonominalvolumen nicht zentral geclearter
Derivategeschäfte.



pictet.com

